

114/ME

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 68 217/48-15/87

Präsidium des Nationalrates
1010 W i e n

25

Gesetzesentwurf	
Zi.	27 - GE/1988
Datum	15. 3. 1988
Verteilt	16. 3. 1988 RW

Betreff:

Studienreform Medizin,
Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtung
Medizin; Aussendung zur Begutachtung.

H. Würner

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellung mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

31. März 1988.

Ziel der Novelle ist es, unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen

- den Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, im Gegensatz zu den derzeit geltenden Bestimmungen, welche als "leistungsfeindlich" kritisiert werden, die Studienzeit auch im dritten Studienabschnitt verkürzen zu können;
- die Ausschlußfrist in den ersten Studienabschnitt vorzuverlegen, um so weniger geeignete Studierende rechtzeitig zum Studienwechsel zu bewegen;

- die Absolvierung einer Pflichtfamulatur bereits im zweiten Studienabschnitt zu ermöglichen, um zu einem früheren Zeitpunkt einen stärkeren Praxisbezug im Studium herzustellen.

Diese Maßnahmen wären geeignet, qualitative Verbesserungen im Studiengesetz Medizin herbeizuführen, ohne jedoch dadurch die Diskussion über eine umfassende Reform der Ärzteausbildung zu präjudizieren.

Im Sinn der EntschlieÙung des Nationalrates aus AnlaÙ des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 178/1961, wird ersucht, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zuzuleiten.

Anlage

Wien, 29. Februar 1988

Der Bundesminister:

Dr. TUPPY

F.d.R.d.A.

Oldmann

E N T W U R F

Bundesgesetz vom

mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung
Medizin geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 224/1980, 129/1981, 165/1983 und 116/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die zuständige akademische Behörde hat - unbeschadet der Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 - auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester in einem Studienabschnitt zu erlassen, wenn der Studierende die für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb des um ein Semester kürzeren Studienabschnittes unter Beachtung des § 10 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes inskribiert und an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gemäß § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes mit positiver Beurteilung teilgenommen hat. Es darf nur ein Studienabschnitt verkürzt werden."

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Hat der Kandidat ohne wichtige Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz des AHStG) die Prüfungen aus den im § 6 angeführten Fächern des ersten Rigorosums nicht bis zum Ende des 9. immatrikulierten Semesters abgelegt, so ist er von der Fortsetzung des Medizinstudiums oder von der Aufnahme dieses Studiums an einer österreichischen Medizinischen Fakultät ausgeschlossen."

3. § 7 Abs. 4 entfällt.

4. § 10 Abs. 3 entfällt.

5. § 12 hat zu lauten:

"(1) Die Pflichtfamulatur ist als Vorbereitung auf die praktisch ärztliche Tätigkeit im Ausmaß von 16 Wochen an Universitätskliniken oder an Krankenanstalten, an welchen durch die Erteilung eines Lehrauftrages Universitätslehrer mit der Durchführung der Pflichtfamulatur betraut sind, unter ärztlicher Aufsicht abzuleisten. Die Inskription dieser Lehrveranstaltungen ist abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 3 letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch nach Ablauf der dort genannten Fristen zulässig. Die Teilnahme an den Teilen der Pflichtfamulatur wird mit dem Kalkül 'mit Erfolg teilgenommen' und 'ohne Erfolg teilgenommen' beurteilt. Die Pflichtfamulatur kann frühestens nach Abschluß des ersten Rigorosums und nach erfolgreicher Ablegung der Vorprüfung aus 'Medizinischer Psychologie' und nach Besuch der propädeutisch-klinischen Lehrveranstaltungen absolviert werden.

"(2) Wird eine Famulatur nicht an den in Abs. 1 genannten Kliniken bzw. Krankenanstalten, jedenfalls aber an Ausbildungsstätten im Sinn der §§ 6 Abs. 1, 6 a Abs. 1 oder 7 Abs. 1 des Ärztegesetzes absolviert, so kann sie von der zuständigen akademischen Behörde angerechnet werden. Die Famulatur in einer Lehrpraxis im Sinne des § 7 Abs. 1 des Ärztegesetzes kann bis zum Ausmaß von 4 Wochen angerechnet werden."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Ein aufgrund der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgter Ausschluß bleibt rechtswirksam.

(2) Auf Studierende, die ihr Medizinstudium bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen haben, ist § 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin in der vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden, ausgenommen auf jene Studierenden, die den ersten Studienabschnitt in längstens 9 Semestern absolviert haben.

- 3 -

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen haben, beginnt der Lauf der Frist des § 5 Abs. 5 mit dem der Verlautbarung dieses Gesetzes nächstfolgenden Semesters.

Inkrafttreten und Vollziehung

(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Verlautbarung nächstfolgenden Semester und nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen in Kraft.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst, betraut.

V O R B L A T T

Problem:

Die derzeit in Kraft stehenden Bestimmungen über Ausschlußfristen und Möglichkeiten der Studienzeitverkürzung behindern den Universitätsbetrieb, ohne dem Ziel dieser gesetzlichen Bestimmungen zu dienen. Sie helfen schwachen Studierenden nur scheinbar und hemmen Leistungswillige. Die späte Möglichkeit der Pflichtfamulatur wird als demotivierend empfunden.

Ziel:

Setzung der Maßnahmen zu jenem Zeitpunkt, zu welchem diese am besten zur Wirkung gelangen sollen.

Inhalt:

Setzung einer Frist zur Absolvierung des ersten Studienabschnittes, Wegfall der Fristen für den zweiten und dritten Studienabschnitt; Möglichkeit der Studienzeitverkürzung in jedem Studienabschnitt, jedoch höchstens einmal; Ermöglichung der Pflichtfamulatur bereits im zweiten Studienabschnitt.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

- 5 -

E R L Ä U T E R U N G E N

Der gegenständliche Gesetzesentwurf sieht eine Änderung der Ausschlußfristen und eine Änderung der Möglichkeit der Studienzeitverkürzung, vor. Diese Maßnahmen betreffen nicht die Studierenden mit regulärem Studienablauf, sondern jene mit unbefriedigenden und jene mit überdurchschnittlichen Leistungen. Weiters ist eine Änderung des frühestmöglichen Zeitpunkts zur Absolvierung der Pflichtfamulatur vorgesehen. Alle Maßnahmen des Entwurfes befassen sich mit Fragen der zeitlichen Koordination während des Studiums. Die notwendigen Korrekturen erfolgen im Hinblick auf eine möglichst effiziente Verwirklichung der durch die Maßnahmen angestrebten Ziele unter Beachtung des realen Studienablaufes.

K O S T E N B E R E C H N U N G

In Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen keine Kosten.

B E S O N D E R E R T E I L

Zu Art. I Z. 1 (§ 3 Abs. 3):

Das Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin in der derzeit geltenden Fassung sieht vor, daß den besonders begabten Studierenden die Möglichkeit gegeben werden soll, ihr Studium in um ein Semester kürzerer Zeit abzuschließen. Diese Verkürzungsmöglichkeit besteht im ersten oder zweiten Studienabschnitt. Die Beobachtung des realen Studienverlaufes zeigt jedoch, daß die Möglichkeit, und damit der Wunsch für eine Studienzeitverkürzung im dritten Abschnitt am stärksten ist. Der Grund hiefür liegt im Umfang des Inhaltes der Prüfungsfächer und in der Tatsache, daß viele Studierende die Möglichkeit nützen, die Pflichtfamulatur in den Ferien zu absolvieren. Durch die nunmehr vorgesehene Möglichkeit einer noch früheren Famulatur bereits im zweiten Abschnitt würde der Bedarf einer Studienzeitverkürzung im dritten Abschnitt noch verstärkt werden. Die nunmehr vorgesehene Maßnahme stellt keine Studienzeitverkürzung insgesamt dar, sie erweitert nur die Wahlmöglichkeit des Studierenden, in welchem Studienabschnitt er von der Verkürzung Gebrauch machen kann.

Zu Art. I Z. 2 (§ 5 Abs. 5, Z. 3, § 7 Abs. 4 und Z. 4, § 10 Abs. 3):
Das Stammgesetz über die Studienrichtung Medizin sah zwei Ausschlußfristen für die Absolvierung des ersten und je eine weitere Ausschlußfrist für den zweiten und dritten Studienabschnitt vor. Mit der Novelle BGBI. Nr. 165/1983 wurden die Ausschlußfristen für das erste Rigorosum gestrichen und jene für das zweite und dritte Rigorosum beibehalten. Diese Regelung hat sich nicht bewährt. Die erläuternden Bemerkungen des Stammgesetzes bezeichnen als Ziel der Ausschlußfristen, den nur wenig geeigneten Studierenden rechtzeitig zum Studienwechsel zu bewegen. - Rechtzeitig heißt jedoch, daß die Frist nicht so früh angesetzt ist, daß die Feststellung einer durchschnittlichen Leistung durch persönliche Indispositionen beeinträchtigt ist und andererseits nicht so spät angesetzt ist, daß der Umstieg des Studierenden in eine andere Berufslaufbahn beeinträchtigt ist. So hat eine Erhebung zu Beginn des 15. Semesters auf Fakultätsebene ergeben, daß jene Studierenden, die die ehemalige 5-Semester-Frist des ersten Studienabschnittes nicht einhalten konnten, auch zu Beginn des 15. Semesters diesen Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen hatten. Auch hatten ca. die Hälfte der von der 15-Semester-Frist zur Absolvierung des zweiten Studienabschnitts Betroffenen zu Beginn dieses Semesters nicht einmal den ersten Studienabschnitt abgeschlossen. Es ist sohin deutlich ersichtlich, daß zur Beurteilung des Studienfortgangs der erste Studienabschnitt signifikant ist.

Zu Z. 5 (§ 12):

Mit der vorgesehenen Änderung wird ein früherer intensiver Patientenkontakt ermöglicht. Dabei wurde jedoch Bedacht genommen, daß der Studierende nicht unvorbereitet in den klinischen Alltag eintreten soll, und bereits über jene Kenntnisse verfügt, die ihm einen möglichst großen Nutzen aus den im Ärztegesetz für Pflichtfamulanten vorgesehenen Tätigkeiten ziehen lassen. Fragen, die sich mit einer gänzlichen Neueinteilung der praktischen Ausbildung einschließlich der postpromotionellen Ausbildung befassen, sind noch in Diskussion und sohin für eine Neuregelung noch nicht entscheidungsreif. Die im Entwurf vorgesehene Regelung soll einer künftigen Koordination der praktischen Ausbildung weder vorgreifen noch ihr zuwider laufen.

GEGENÜBERSTELLUNG

Alte Fassung

§ 3 (3) Die zuständige akademische Behörde hat - unbeschadet der Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 - auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester im ersten Studienabschnitt oder im zweiten Studienabschnitt zu erlassen, wenn der Studierende die für das erste oder zweite Rigoroseum vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb des um ein Semester kürzeren Studienabschnittes unter Beachtung des § 10 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes inskribiert und an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gemäß § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes mit positiver Beurteilung teilgenommen hat.

Neue Fassung

§ 3 (3) Die zuständige akademische Behörde hat - unbeschadet der Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 - auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester in einem Studienabschnitt zu erlassen, wenn der Studierende die für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb des um ein Semester kürzeren Studienabschnittes unter Beachtung des § 10 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes inskribiert und an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gemäß § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes mit positiver Beurteilung teilgenommen hat. Es darf nur ein Studienabschnitt verkürzt werden.

§ 5 (5) Hat der Kandidat ohne wichtige Gründe (...) die Prüfungen aus dem im § 6 angeführten Fächern des ersten Rigoroseums nicht bis zum Ende des 9. immatrikulierten Semesters abgelegt, so ist er von der Fortsetzung des Medizinstudiums oder von der Aufnahme dieses Studiums an einer österreichischen Medizinischen Fakultät ausgeschlossen.

§ 7 (4) Hat der Kandidat ohne

entfällt

wichtige Gründe (§ 6 Abs. 5

lit. b letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes)

die Prüfungen aus den im § 9 angeführten Fächern des zweiten Rigorosums nicht bis zum Ende des 15. inskribierten Semesters abgelegt, so ist er von der Fortsetzung des Medizinstudiums oder von der Aufnahme dieses Studiums an einer österreichischen Medizinischen Fakultät ausgeschlossen.

§ 10 (3) Hat der Kandidat ohne

wichtige Gründe (§ 6 Abs. 5

entfällt

lit. b letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes)

die Prüfungen aus den im § 11 genannten Fächern des dritten Rigorosums nicht bis zum Ende des 24. inskribierten Semesters abgelegt, so ist er von dieser Fortsetzung des Medizinstudiums oder von der Aufnahme dieses Studiums an einer österreichischen Medizinischen Fakultät ausgeschlossen.

§ 12 (1) Die Pflichtfamulatur ist als Vorbereitung auf die praktische ärztliche Tätigkeit im Ausmaß von 16 Wochen nach Abschluß des zweiten Studienabschnittes an Universitätskliniken oder an Krankenanstalten, an welchen durch die Erteilung eines

§12(1) Die Pflichtfamulatur ist als Vorbereitung auf die praktische ärztliche Tätigkeit im Ausmaß von 16 Wochen an Universitätskliniken oder an Krankenanstalten, an welchen durch die Erteilung eines Lehrauftrages Universitätslehrer

Lehrauftrages Universitätslehrer mit der Durchführung der Pflichtfamulatur betraut sind, unter ärztlicher Aufsicht abzuleisten. Die Inskription dieser Lehrveranstaltungen ist abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 3 letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch nach Ablauf der dort genannten Fristen zulässig. Die Teilnahme an den Teilen der Pflichtfamulatur wird mit den Kalkülen "mit Erfolg teilgenommen" und "ohne Erfolg teilgenommen" beurteilt.

§ 12(2) Wird eine Famulatur nicht an den in Abs. 1 genannten Kliniken bzw. Krankenanstalten, jedenfalls aber an Ausbildungsstätten im Sinn des § 2 d Abs. 1, 3 und 6 des Ärztegesetzes absolviert, so kann sie von der zuständigen akademischen Behörde angerechnet werden.

mit der Durchführung der Pflichtfamulatur betraut sind, unter ärztlicher Aufsicht abzuleisten. Die Inskription dieser Lehrveranstaltungen ist abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 3 letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch nach Ablauf der dort genannten Fristen zulässig. Die Teilnahme an den Teilen der Pflichtfamulatur wird mit dem Kalkül 'mit Erfolg teilgenommen' und 'ohne Erfolg teilgenommen' beurteilt. Die Pflichtfamulatur kann frühestens nach Abschluß des ersten Rigorosums und nach erfolgreicher Ablegung der Vorprüfung aus 'Medizinischer Psychologie' und nach Besuch der propädeutisch-klinischen Lehrveranstaltungen absolviert werden.

(2) Wird eine Famulatur nicht an den in Abs. 1 genannten Kliniken bzw. Krankenanstalten, jedenfalls aber an Ausbildungsstätten im Sinn der §§ 6 Abs.1 6 a Abs. 1 oder 7 Abs.1 des Ärztegesetzes absolviert, so kann sie von der zuständigen akademischen Behörde angerechnet werden. Die Famulatur an einer Lehrpraxis im Sinne des § 7 Abs. 1 des Ärztegesetzes kann bis zum Ausmaß von 4 Wochen angerechnet werden.

